



Z.I.N.19 · Ermlandstraße 33 · 59329 Wadersloh

Gemeinde Wadersloh
Herrn Bürgermeister Thegelkamp
Postfach 1140
5329 Wadersloh

Ermlandstraße 33
59329 Wadersloh
Telefon: +49 160 93049492
Mail: info@zin19.de
www.zin19.de

Per E-Mail

Wadersloh,
30.04.2024

**Antrag der Eheleute Andrea Ewig und Hans-Werner Reiter
Bereitstellung Restmülltonne 80l, Antrag vom 23.09.2021**

Unser Antrag vom 27.02.2024: „...dass die Verwaltung und Ratsmitglieder unserer Gemeinde sich mit dem Antrag der Eheleute Ewig und Reiter befassen und eine Entscheidung herbeiführen.“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thegelkamp,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

wir haben am 03.04.2024 ein Gespräch mit der Gemeinde in Sachen „Restmülltonne“ geführt. Grund für uns, unseren Antrag vom 27.02.2024 zu ergänzen.

Zunächst gehen wir auf den Haushaltsplan ein.

Haushaltsplan (Teilergebnishaushalt Abfallbeseitigung und –entsorgung).

In dem Gespräch haben wir auf die fehlende Transparenz des Teilergebnishaushaltsplanes hingewiesen. Insbesondere haben wir bemängelt, dass der Ausweis von Zuschüssen, Einnahmen aus Windelsäcken, fehlende Ausweise der Betriebskosten, Deponiekosten und Kosten für Windelsäcke fehlen.

Die internen Leistungsbeziehungen bis zum Jahre 2022 beliefen sich jährlich auf ca. 13 – 17.000,00 €. Die tatsächlichen Kosten waren in den Jahren bis 2022 jährlich um ca. 45.000,00 € zu niedrig angesetzt.

Dieser niedrige Wert findet sich sogar in den Bilanzen bis 2022 wieder, obwohl gemäß Abrechnung Abfallgebühren ein höherer Wert anzusetzen ist.

Folge hieraus ist, dass Ratsmitglieder und Verwaltung keine rechtzeitige Erhöhung der Abfallgebühren vorgenommen haben, die in den letzten zwei Jahren nachgeholt wurde.

Es wurde uns die Zusage gegeben, dass zukünftig die richtigen Werte auch im Haushaltsplan angesetzt werden.

Wir haben uns die Erträge und Kosten für Windelsäcke angeschaut. Vermittelt wurde, dass Zuschüsse für Windeln für Senioren und Kleinkinder bezahlt werden, ferner wurden die Windelsäcke für 1,50 € pro Stück verkauft.

Im Jahr 2021 wurden Erträge aus Zuschüssen und aus dem Verkauf von Windelsäcken in Höhe von 9.078,00 € ausgewiesen. Als Aufwand für die Windelsäcke wurde lediglich ein Betrag von 5.266,06 € ausgewiesen. Wir haben auf dieses Missverhältnis hingewiesen, und es wurde uns mitgeteilt, dass die Kosten für die Entsorgung geschätzt wurden. Diese wurden separat nicht ausgewiesen. Wir haben uns gefragt, warum überhaupt interne Zuschüsse (Leistungsbeziehungen) vorgenommen werden.

Grundsätzlich haben wir die fehlende Transparenz und den fehlerhaften Ausweis der Zahlen bemängelt. Die Ratsmitglieder unserer Gemeinde treffen Entscheidungen nach dem Haushaltsplan. Die Bürger unserer Gemeinde gehen davon aus, dass das Zahlenwerk stimmt. Wir konnten uns überzeugen, dass Zuschüsse für die Windelsäcke in der Bilanz ausgewiesen wurden. Ohne Gespräch wäre dieses nicht möglich gewesen. Wir werden auch weiterhin die Haushaltspläne und die Bilanzen interessiert verfolgen.

Einführung einer 60l-Restmülltonne in der Gemeinde Wadersloh Antrag der Gemeinde, Ablehnungsgründe

Die Ausschuss- und Ratsmitglieder unserer Gemeinde haben sich in mehreren Sitzungen mit der Einführung der 60l-Restmülltonne beschäftigt. Letztendlich wurde diese am 18.12.2023 abgelehnt durch den Rat, der sich den Empfehlungen des UA und HA-Ausschusses angeschlossen hat.

Die Ablehnungsgründe sind bekannt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Familien mit Kindern (unabhängig von Windeln) weiterhin sozial begünstigt werden sollen.

Der Gesetzgeber hat allerdings festgelegt, dass die sozialen Gebührenabschläge und hieraus entstehenden Einnahmeausfälle über den **allgemeinen Haushalt** abgedeckt werden müssen. Höchst richterlich ist dieses auch durch das hessische VGH festgestellt worden. Dieses Urteil und die StGB NRW Mitteilung 350/2006 haben wir in dem Gespräch übergeben.

-3-

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, wie in unserem Antrag vom 27.02.2024 festgestellt, dass die Gesetzesgrundlage hier nicht beachtet wurde und haben deutlich gemacht, dass die Gesetzesgrundlage bei dem Antrag der Eheleute Ewig und Reiter auf Einführung einer Restmülltonne 80l zu beachten ist.

Übrigens: Wir haben das Urteil auch deshalb der Gemeinde übergeben, weil uns von einem Ratsmitglied vermittelt wurde: „Wir werden nicht zustimmen, ihr könnt ja dagegen klagen.“ Allerdings wurde auch seitens der Gemeinde vermittelt, dass eine Rechts-sicherheit über eine Klage gegen den Gebührenbescheid ja herbeigeführt werden kann.

Es wurde bereits ausgeklagt! Siehe Urteil.

Ein weiteres Gesetz, das zu beachten ist:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW ist eine Stad/Gemeinde verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu setzen. Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Diese ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf.

Die Gemeinde Wadersloh hat als Begründung für die Einführung einer 60l-Restmülltonne festgehalten, dass nach der aktuellen Abfallsatzung (01.01.2023) das Restmüllvolumen ca. 4 l pro Person und pro Woche beträgt.

Dieses extreme Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme ist eklatant. Somit besteht eine weitere gesetzliche Verpflichtung, Restmülltonnen unter 120 l einzuführen.

Einen Ablehnungsgrund (siehe Protokoll vom 17.08.2022 der Eheleute Ewig und Reiter) möchten wir Ihnen nicht vorenthalten:

Im Protokoll wurde festgehalten: „Ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Person und Woche wird in der Rechtsprechung sehr kritisch gesehen.“

Wir haben uns gefragt, warum dies einige Monate später bei dem Antrag über die 60l-Restmülltonne keine Rolle mehr spielt. Diese Frage konnte in dem Gespräch nicht beantwortet werden.

Wir erwarten, dass aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen die Einführung einer 80l-Restmülltonne nochmals ergebnisoffen in den Gremien beraten wird.



-4-

Abschließend möchten wir noch betonen, dass am 03.04.2024 ein gutes Gespräch geführt wurde. Wir sind an weiteren Gesprächen mit der Verwaltung zum Wohle unserer Gemeinde interessiert.

Als Anlage haben wir die StGB-NRW-Mitteilung 350/2006 vom 19.04.2006 beigelegt.

Dieses Schreiben ist Bestandteil unseres Antrages vom 27.02.2024. Wir bitten die Fraktionsvorsitzenden, dieses Schreiben an die Ratsmitglieder weiterzuleiten.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gruppe ZIN19
Zukunft Initiative Nachhaltigkeit

Richard Streffing